

IV.

Rechte und Pflichten der Leiter der Rechnungsführung und Statistik

§8

(1) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik ist als Beauftragter seines Leiters berechtigt und verpflichtet, unabhängig von der jeweiligen strukturellen Gliederung, Festlegungen, die sich aus der Leitung des einheitlichen Systems und zur Koordinierung der durchzuführenden Arbeiten ergeben, zu treffen.

(2) Er hat zu kontrollieren, daß die für die Erfassung und Aufbereitung Verantwortlichen Maßnahmen treffen, mit denen die vollständige und ordnungsgemäße Erfassung und Aufbereitung der jeweiligen Daten und die qualitäts- und termingerechte Übergabe aller Informationen und Analysen an die Empfänger gesichert werden.

§9

(1) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in die Unterlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit Einsicht zu nehmen und von allen Mitarbeitern Aufklärungen, fachliche Erläuterungen und andere Auskünfte zu verlangen.

(2) Er ist verpflichtet, den Leiter und die leitenden Mitarbeiter unmittelbar über positive oder negative Abweichungen vom planmäßigen Verlauf des Reproduktionsprozesses kurzfristig zu informieren. Mit diesen Informationen sind Leitungsentscheidungen weitgehend vorzubereiten. Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat das Recht, zu Schwerpunkten der wirtschaftlichen Tätigkeit Stellungnahmen von den leitenden Mitarbeitern zu verlangen.

§10

Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik im übergeordneten Wirtschaftsorgan bzw. Staatsorgan hat das Recht und die Pflicht, als Beauftragter seines Leiters die Leiter der Rechnungsführung und Statistik der dem Organ unterstellten Betriebe hinsichtlich der Anforderungen der Volkswirtschaft bzw. des Zweiges an das einheitliche System anzuleiten und zu kontrollieren. Er kontrolliert insbesondere, wie die einheitlichen Organisationsgrundsätze der Erfassung und Aufbereitung im einheitlichen System durchgesetzt und die entsprechenden Weisungen für die Spezifizierung und Durchsetzung des einheitlichen Systems bzw. für seine ständige Vervollkommung gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Mai 1966 erfüllt werden.

V.

Schlußbestimmungen

§11

(1) Zweigbedingte Besonderheiten regeln die Leiter der zuständigen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1967

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 555

Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 120/1 vom 25. Januar 1963 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 14. Juli 1967 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 120 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) —, 160 Seiten, 1,60 MDN

Sonderdruck Nr. 561

Anordnung Nr. 4 vom 8. September 1967 über die amtliche Sprengmittelliste, 32 Seiten, 0,80 MDN

Sonderdruck Nr. 562

Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1967 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, 48 Seiten, 0,50 MDN. **Bitte beachten!** Die bei der Gliederung auf den Seiten 5, 6 und 7 angegebenen Seitenzahlen sind durch ein Versehen falsch eingesetzt worden.

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,

501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter
Straße 263 erhältlich*